

# ASPA - Regelstudienzeit und Fristen

- Bachelor of Arts
- Master of Arts
- Lehramt Gymnasium
- Lehramt Regelschule
- Teilzeitstudierende
- Besonderheiten während der Corona Pandemie
- Hinweis zum BAföG:
- Beispielrechnung zur Ablegung von Modulprüfungen
- Beispielrechnung zur Anmeldung der Abschlussarbeit

Bitte beachten Sie, dass sich aufgrund der Regelungen in der Corona-Rahmensatzung die Abschlussfristen verschieben. Bitte sprechen Sie uns direkt auf die für Sie geltenden Abschlussfristen an.

## Bachelor of Arts

- die Regelstudienzeit für den Bachelor of Arts beträgt **3 Studienjahre (6 Semester) mit insgesamt 180 LP** (§ 3 Prüfungsordnung für den Abschluss Bachelor of Arts - siehe Hanfried)
- alle Prüfungen, die am Ende des 8. Semesters nicht abgelegt wurden, gelten als erstmals nicht bestanden (§ 13 Prüfungsordnung für den Abschluss Bachelor of Arts - siehe Hanfried)
- erfolgt keine Prüfungsanmeldung im 9. Semester gelten die Module als endgültig nicht bestanden
- die **Bachelorarbeit** muss bis **spätestens 6 Wochen vor Ende des 9. Fachsemesters** angemeldet sein, ansonsten gilt diese als erstmals nicht bestanden (§ 55 Absatz 5 ThürHG und dem Beschluss des Prüfungsausschusses vom 23.11.2021)
- die Anmeldung für den 2. Versuch der Bachelorarbeit muss spätestens 6 Wochen vor Ende des 10. Fachsemesters erfolgen, ansonsten gilt das Studium als endgültig nicht bestanden. Eine 2. Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.

## Master of Arts

- die Regelstudienzeit für den Master of Arts beträgt **2 Studienjahre (4 Semester) mit insgesamt 120 LP** (§ 3 Prüfungsordnung für den Abschluss Master of Arts - siehe Hanfried)
- alle Prüfungen, die am Ende des 6. Semesters nicht abgelegt wurden, gelten als erstmals nicht bestanden ( gem. Beschlusses des Studienausschuss des Senats vom 31.01.2018)
- erfolgt keine Prüfungsanmeldung in den betreffenden Modulen im 7. Semester, so gelten diese als endgültig nicht bestanden
- die **Masterarbeit** muss bis **spätestens 6 Wochen vor Ende des 7. Fachsemesters** angemeldet ein, ansonsten gilt diese als erstmals nicht bestanden (§ 55 Absatz 5 ThürHG und dem Beschluss des Prüfungsausschusses vom 23.11.2021)
- Für den Zweitversuch der Masterarbeit müssen Sie sich dann innerhalb von 6 Wochen im ASPA melden

## Lehramt Gymnasium

- die Regelstudienzeit für das Lehramt Gymnasium beträgt **5 Studienjahre (10 Semester) mit insgesamt 300 LP** (gem. § 3 Prüfungsordnung)

## Lehramt Regelschule

- die Regelstudienzeit für das Lehramt Regelschule beträgt **4,5 Studienjahre (9 Semester) mit insgesamt 270 LP** (gem. § 3 Prüfungsordnung)

## Teilzeitstudierende

- 2 Teilzeitsemester = 1 Vollzeitsemester
- wenn Sie Probleme mit der Berechnung bezüglich der Anmeldung zur Abschlussarbeit haben, nehmen Sie bitte Kontakt über das Servicedesk Portal mit uns auf
- die Verlängerung der Fristen gemäß Corona-Rahmensatzung und Beschlüsse des Landestages werden im Teilzeitstudium nicht verdoppelt. Diese Semester zählen als ein Vollzeitsemester.

## Besonderheiten während der Corona Pandemie

- alle obengenannten Fristen verlängern sich um jeweils ein Semester für alle die Studierenden, welche im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021, Sommersemester 2021 und/oder Wintersemester 2021/2022 immatrikuliert, nicht beurlaubt oder exmatrikuliert waren (§ 5 Corona-Rahmensatzung)

## Aktuelle Information aus dem Vizepräsidium vom 07.02.2022

- Das Land Thüringen hat angekündigt, dass für das Wintersemester 2021/22 erneut die **individuelle Regelstudienzeit** verlängert sowie die **L angzeitstudiengebühren** ausgesetzt werden. Auch wenn es die entsprechende Landesverordnung dafür noch nicht gibt, gehen wir davon aus, dass die Regelungen aus dem WS 20/21 und dem SoSe 21 unverändert für das aktuelle Wintersemester angewendet werden können. Hinsichtlich des Prüfungsrechts bedeutet das, dass die **Fristen für Ablegung von Modulprüfungen und Abschlussarbeiten** für im WS 21 /22 immatrikulierte und nicht beurlaubte Studierende um ein Semester verlängert werden. Die zeitnah rückwirkend in Kraft tretende Thüringer Hochschulcoronaverordnung (ThürCorHVO) gilt sodann unmittelbar, so dass die Universität Jena keine gesonderten Regelungen treffen wird.

## Hinweis zum BAföG:

Bei BAföG-Auswirkungen ist ein eigenes Antragsverfahren beim Amt für Ausbildungsförderung des Studierendenwerkes Thüringen vorgesehen und erforderlich. Für diesbezügliche BAföG-Anträge nutzen Sie bitte ausschließlich die Formulare des Studierendenwerkes.

## Beispielrechnung zur Ablegung von Modulprüfungen

- für jedes Semester (SoSe 2020, WiSe2020/2021, SoSe 2021, WiSe 2021/2022), in dem Sie jeweils immatrikuliert und nicht beurlaubt waren, verlängert sich die o.g. Frist um das jeweilige Semester
- sprich:
  - wer im B.A. beginnend ab SoSe 2020 durchgehend immatrikuliert war, muss seine Modulprüfungen spätestens zum Ende des 12. Fachsemesters anmelden (regulär bis Ende 8. Fachsemester + 4 Fachsemester Corona-Pandemie)
  - wer im B.A. beginnend ab WiSe 2020/2021 durchgehend immatrikuliert war, muss seine Modulprüfungen spätestens zum Ende des 11. Fachsemesters anmelden (regulär bis Ende 8. Fachsemester + 3 Fachsemester Corona-Pandemie)
  - wer im B.A. beginnend ab SoSe 2020 immatrikuliert, jedoch im WiSe2021/2022 beurlaubt war, muss seine Bachelorarbeit zum Ende des 11. Fachsemesters anmelden (regulär bis Ende 8. Fachsemester + 3 Fachsemester Corona-Pandemie)

## Beispielrechnung zur Anmeldung der Abschlussarbeit

- für jedes Semester (SoSe 2020, WiSe2020/2021, SoSe 2021, WiSe 2021/2022), in dem Sie jeweils immatrikuliert und nicht beurlaubt waren, verlängert sich die o.g. Frist um das jeweilige Semester
- sprich:
  - wer beginnend ab SoSe 2020 durchgehend immatrikuliert war, muss seine Bachelorarbeit spätestens 6 Wochen vor Ende des 13. Fachsemesters anmelden (regulär bis Ende 9. Fachsemester + 4 Fachsemester Corona-Pandemie)
  - wer beginnend ab WiSe 2020/2021 durchgehend immatrikuliert war, muss seine Bachelorarbeit spätestens 6 Wochen vor Ende des 12. Fachsemesters anmelden (regulär bis Ende 9. Fachsemester + 3 Fachsemester Corona-Pandemie)
  - wer bspw. beginnend ab SoSe 2020 immatrikuliert, jedoch im WiSe2021/2022 beurlaubt war, muss seine Bachelorarbeit spätestens 6 Wochen vor Ende des 12. Fachsemesters anmelden (regulär bis Ende 9. Fachsemester + 3 Fachsemester Corona-Pandemie)